

Sicherheit in Karnevalsumzügen

Die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 legt fest, welche Auflagen für die Teilnahme von Land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen an Karnevalsumzügen zu erfüllen sind. – An- und Abfahrt sind dabei eingeschlossen.

Hier ein Auszug mit den wichtigsten Punkten:

Voraussetzungen

- Zugmaschine mit eigenem amtlichem Kennzeichen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h.
- Betriebserlaubnis für das Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger).
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eventuelle Schäden (für Zugmaschine und Anhänger)
- Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Veranstaltung.
- An- und Abfahrten höchstens 25 km/h (TÜV-Gutachten beachten!) und Geschwindigkeits-Kennzeichnung.
- Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen für die entsprechende Fahrzeugkategorie die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), mindestens Führerscheinklasse 5 (StVZO bis 31.12.1999 bzw. „L“ (StVR- Ausnahme VO) berechtigt zum Führen von Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n).
- Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich bei Personenbeförderung

- Personenbeförderung nur auf der örtlichen Brauchtumsveranstaltung gestattet – **nicht während An- und Abfahrten** –.
- Ladeflächen eben, Tritt- und rutschfest.
- Eine Brüstungshöhe von 1000 mm ist einzuhalten.
- Sitz- und Stehplätze müssen ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein.

Zusätzlich ist laut Gesetzesänderung von 1993 zu beachten:

- Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge darf allgemein nicht beeinträchtigt sein.
- Die Überschreitung zulässiger Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen (z. B. Fahrzeugbreite 3,00 m, Länge 18 m einschl. Zugmaschine) ist nur zulässig, wenn durch den TÜV oder Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge unbedenklich ist.
- Die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen (z.B. Schlusslicht, Fahrlicht etc.) dürfen verdeckt sein, wenn keine Dämmerung, Dunkelheit oder Regen, Nebel etc. besteht.
- Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen (zum Beispiel Zusatzscheinwerfer etc.) dürfen im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden.
- Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

Stand: Okt 2017